

Stutenanmeldung für die Decksaison 2020

Gemäß den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch den Hengst: **Svarthöfði frá Hofi I** nachfolgende Stute an:



Hof Ruwerbach GbR
Familie Reinert
Zum Herrengarten 2
66709 Weiskirchen-Weierweiler

Telefon: +49 (0)6874/700-0
Telefax: +49 (0)6874/182-988
E-Mail: info@hof-ruwerbach.de
www.hof-ruwerbach.de

Name der Stute: _____ Lebensnummer: _____

FEIF-ID: _____ Farbe: _____

Geboren am: _____

Vater: _____

Mutter: _____

Im Vorjahr gedeckt von: _____ Ergebnis: _____

Meine Stute ist: Maidenstute nicht tragend Fohlen bei Fuß, Alter: _____

Meine Stute wurde zuletzt gedeckt von: _____ tragend nicht tragend

Ich bringe die Stute am: _____ mit Fohlen

Besitzer der Stute: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Tel.Nr.: _____ Email: _____

- Fotokopie Abstammungsnachweis liegt bei
- Deckschein liegt bei
- Das Laborergebnis der Tupferproben liegt bei (siehe Deckbedingungen)
- Die Stute ist Feif-FIZO geprüft; Bestätigung liegt bei [Feif-FIZO Bewertung: _____]
- Ekzemerbehandlung wird gewünscht
- Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben
- Ich habe die Deckbedingungen gelesen und stimme diesen zu (liegen unterschrieben bei)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Decktaxe beträgt: _____ Euro

Anzahlung über **300€** liegt bei habe ich überwiesen am: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers

HOF RUWERBACH
Familie Reinert
Zum Herrengarten 2
66709 Weiskirchen

Tel:+49 6874 7000
Fax:+49 6874 182 988
info@hof-ruwerbach.de
www.hof-ruwerbach.de

HOF RUWERBACH GBR
Petra und Klaus Reinert

Sparkasse Merzig-Wadern
IBAN: DE37 593 510 400 000 031 294
St.Nr. 02016200363

Deckbedingungen & Einstellvertrag

1. Der Equidenpass und der Deckschein der Stute müssen bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Die Stute muss korrekt gegen Influenza geimpft sein. Die Impfung muss mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Bitte beachten sie, dass wir die Stute solange nicht zum Hengst, bzw in die Stutenherde stellen können, bis sie über einen ausreichenden Impfschutz verfügt! Influenza muss nach der Grundimmunisierung im Abstand von maximal 9 Monaten regelmäßig aufgefrischt sein! Ein Impfschutz gegen Tetanus wird empfohlen.
3. Die Stute muss eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 20 Tage) und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 90 Tage) mit negativem Befund haben. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit auch während der Trächtigkeit durchgeführt werden. Aus der Zervix entnommene CEM-Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert, auf dem Untersuchungsprotokoll muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden die Tupferproben nicht vorgelegt, so wird die Stute nicht zur Bedeckung zugelassen. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Des Weiteren muss die Stute in der Woche vor der Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stute muss auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein.
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedarbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt berechnen wir 10€ (auch bei Tupferentnahmen, Ultraschalluntersuchungen, Impfungen,...) und für das Aufhalten beim Schmied 10€ (Ausschneiden der Stute) exklusive Tierarzt- bzw Schmiedkosten.
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für die Stute besteht.
6. Es ist nicht möglich die Stute auf dem Gestüt abfohlen zu lassen.
7. Das Weidegeld beträgt 5 € pro Tag und Pferd. Die Ekzemerpflege ist inklusive (Pfleagemittel und Medikamente exklusive). Um die tägliche Ekzemerpflege und alle anderen notwendigen Arbeiten am Pferd durchführen zu können, müssen sich die Pferde auf der Weide problemlos einfangen lassen.
8. Die Stute muss pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden, am besten 2-3 Tage vorher, um die Stutenherde in Ruhe zusammenzuführen.
9. Die Anmeldegebühr beträgt 300€ und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für die Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
10. Bei Nichtträchtigkeit der Stute wird die Decktaxe abzüglich der Anzahlung zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Nachdecken im nächsten Jahr. Allerdings muss die Nichtträchtigkeit 6 Wochen nach Abholung der Stute durch eine tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.
11. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
12. Der Gerichtsstand ist Wadern.
13. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Deckbedingungen an!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die angemeldete Stute einen aufrechten Impfschutz gegen Influenza hat.

Ort, Datum

HOF RUWERBACH
Familie Reinert
Zum Herrengarten 2
66709 Weiskirchen

Tel: +49 6874 7000
Fax: +49 6874 182 988
info@hof-ruwerbach.de
www.hof-ruwerbach.de

Unterschrift des Stutenbesitzers

HOF RUWERBACH GBR
Petra und Klaus Reinert

Sparkasse Merzig-Wadern
IBAN: DE37 593 510 400 000 031 294
St.Nr. 02016200363